

Richtlinie über die Zulassung von Werbeflächen in den Sportstätten des Erfurter Sportbetriebes, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

I Geltungsbereich:

Diese Richtlinien gilt für alle Sporthallen und Sportplätze gemäß Benutzungsplan (außerhalb Miet- und Pachtverhältnissen) im Sondervermögen des Erfurter Sportbetriebes (ESB), Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt. Sie gilt ausdrücklich nicht für Schulsportstätten.

II Zulassung von Werbung in den Sportstätten

1 Grundsätze

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt stellt den gemeinnützigen Erfurter Sportvereinen die Sportanlagen des ESB neben der sportlichen Nutzung gemäß *Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS)* vom 23. April 2001 in Verbindung mit der *Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO -)* vom 23. April 2001 in den jeweils geltenden Fassungen zu Werbezwecken nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Verfügung. Diese umfasst sowohl die Eigen- als auch Fremdwerbung. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch vertragliche Vereinbarung. Erfurter Sportvereine im Sinne dieser Richtlinie sind ausdrücklich nicht die aus dem jeweiligen Verein organisatorisch und finanziell ausgelagerten Lizenzligamannschaften, Spielbetriebsgesellschaften oder vergleichbare Wirtschaftsunternehmen.

(2) . Eigen- und Fremdwerbung im Sinne dieser Richtlinie beinhaltet die Anbringung/Errichtung von Werbeträgern auf Veranlassung der Sportvereine.

(3) Vereinsbezogene Eigenwerbung umfasst diejenigen Werbeanlagen, bei denen lediglich der Namenszug sowie das Vereinswappen des Vereins wiedergegeben werden. Soweit die Vereinswerbung Elemente kommerzieller Werbepartner enthält, ist diese der Fremdwerbung zuzurechnen.

(4) Fremdwerbung zielt auf die Gewinnung von Werbepartnern und den Abschluss entsprechender Anzeigenaufträge ab. Die Vereine schließen für die Fremdwerbung eigenständig Werbeverträge.

(5) Die Anbringung/Errichtung der jeweiligen Werbeträger bedarf der vorherigen Genehmigung des Erfurter Sportbetriebes.

(6) Wegen der gleichzeitigen Nutzung der Sportanlagen für Zwecke des Schul- sowie vereinsmäßigen Kinder- und Jugendsports ist Sportanlagenwerbung ausschließlich in Vereinbarkeit mit den Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping nach § 6 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) zulässig.

(7) Gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßende Werbeanlagen sind nicht gestattet. Die Präsentation diskriminierender, frauenfeindlicher und sexistischer Werbung

im Sinne des Beschlusses zur Drucksachen-Nr. 0019/16 der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 03.03.2016 ist ebenfalls nicht zulässig.

2 Stationäre Werbung:

Stationäre Werbeträger sind in den Sportstätten an den hierfür vorgesehenen Flächen/Befestigungsstellen zugelassen.

2.1 Aufstellungsorte:

(1) Vorgesehene Flächen/Befestigungsstellen sind:

- Drängelbarrieren unmittelbar am Spielfeldrand bzw. an der Laufbahn (Barrierenwerbung),
- soweit die Sportanlage über keine Drängelbarrieren verfügt, im Abstand von mind. 1 m zum Spielfeldrand bzw. der Laufbahn (Bandenwerbung)
- Ballfangzäune (Meshbannerwerbung).

Die Werbung muss dabei jeweils zum Spielfeld hin errichtet werden.

(2) Weitere Werbeträger sind unter Berücksichtigung der beabsichtigten Art der Werbung sowie den jeweiligen Gegebenheiten auf der Sportplatzanlage nach vorheriger Prüfung im Einzelfall zulässig (sonstige Werbeträger).

(3) Die Kosten für die Anbringung/Errichtung von Werbeanlagen auf den Sportanlagen sind von den werbetreibenden Vereinen zu tragen. Die Vereine sind darüber hinaus für die Einhaltung baurechtlicher Bestimmungen selbst verantwortlich. Gleiches gilt für die Demontage/den Rückbau der Werbeträger.

2.2 Größe der Werbeträger

Die Größe der Werbeträger für Banden-/Barrierenwerbung wird auf 2m Länge und auf 0,80m Höhe festgesetzt. Die horizontale Verkettung mehrerer Werbeträger zu einer größeren Werbeeinheit ist zulässig. Meshbannerwerbung ist bis zu einer Größe von 5 m Breite und 2 m Höhe zulässig. Der Erfurter Sportbetrieb kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Größe der Werbeträger unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten einzelner Sportanlagen gesondert festlegen. Für sonstige Werbeträger werden die Größenbeschränkungen im Rahmen der Genehmigung gesondert definiert.

2.3 Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeträger sind aus einem festen, ballwurfsicheren Material (z. B. Alu-Dibond) herzustellen und an den vorgesehenen Befestigungsstellen sicher anzubringen. Von den Werbeanlagen darf keine Unfall- bzw. Verletzungsgefahr ausgehen. Die Werbung an den Ballfangzäunen ist ausschließlich mit einem winddurchlässigen Mesh-Gewebe zulässig. Die Beeinträchtigung der Nutzung der Sportanlage für andere Sportarten durch die Anbringung/Errichtung von Werbeträgern ist auszuschließen.

(2) Die Befestigung der Werbeträger und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie der Richtlinien der jeweiligen Sportfachverbände sind mit dem Erfurter Sportbetrieb abzuklären.

(3) Der jeweils werbetreibende Verein ist für die Unterhaltung und Sicherheit der Werbeanlagen verantwortlich, wobei verunstaltende, gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßende oder diskriminierende, frauenfeindliche oder sexistische Werbungen (vgl. Pkt. 1 Abs. 7) auf Anordnung des Erfurter Sportbetriebes sofort zu entfernen sind.

3 Mobile Werbung

(1) Die zusätzliche Anbringung bzw. Aufstellung einer mobilen Werbung (spieltags- bzw. veranstaltungsbezogener Werbung) während der Durchführung von Sportveranstaltungen ist in allen Sportstätten des Erfurter Sportbetriebes zulässig. Die mobile Werbung ist mit der jeweiligen Nutzung zu beantragen und wird im Rahmen der Nutzungserlaubnis durch den Erfurter Sportbetrieb genehmigt.

(2) Mobile Werbung darf stationäre Werbung nicht verdecken.

(3) Durch mobile Werbung darf gleichermaßen keine Unfall- und Verletzungsgefahr ausgehen, bei Verletzung von Sicherheitsbestimmungen kann der Erfurter Sportbetrieb die Entfernung bzw. Verlegung der Werbeträger verlangen.

(4) Die mobilen Werbeträger sind unmittelbar nach der jeweiligen Veranstaltung vom veranstaltenden bzw. ausrichtenden Verein abzunehmen. Den Anordnungen der Objektverantwortlichen des Erfurter Sportbetriebes ist Folge zu leisten.

4 Anschlagstellenbezogenes Pachtentgelt

(1) Für die Übertragung des eigentümerbezogenen Rechts des Erfurter Sportbetriebes zur Werbung auf der Sportanlage an den Verein und für die Überlassung der hierfür erforderlichen Teilfläche der jeweiligen Sportanlage für stationäre Werbung erhebt der Erfurter Sportbetrieb ein anschlagstellenbezogenes Pachtentgelt.

(2) Für die Eigenwerbung des Vereins im Zusammenhang mit der sportlichen Nutzung der Sportanlagen wird kein Pachtentgelt erhoben.

(3) Das Pachtentgelt für Fremdwerbung bemisst sich nach der Größe des Werbeträgers und wird für die jeweiligen Sportanlagen wie folgt festgesetzt:

Sportanlage der Kategorie:	Banden-/Barrierenwerbung EUR/lfm und Jahr	Meshbanner-Werbung und andere Werbung EUR/m ² und Jahr
Kategorie 1	150,00-200,00	150,00-200,00
Kategorie 2	25,00	30,00
Kategorie 3	10,00	12,50
Kategorie 4	7,50	10,00

Die Zuordnung einzelner Sportanlagen zu den jeweiligen Kategorien ist gemäß Anlage zu dieser Richtlinie geregelt.

Das Pachtentgelt erhöht sich für diejenigen Betriebsstellen, die steuerrechtlich als Betriebe gewerblicher Art zu behandeln sind, um die gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Das Pachtentgelt nach Abs. 3 wird auf 15 v. H. der akquirierten Nettosumme (ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) des jeweiligen Werbeertrages des Sportvereins begrenzt, wenn der Verein durch Vorlage des Werbevertrages mit dem kommerziellen Werbepartner die fehlende Marktgerechtigkeit der zugrunde gelegten Pachtentgelte für die betreffende Kategorie belegen kann. Satz 1 gilt nicht für Kompensationsgeschäfte und Paketlösungen. Es ist Sache des Vereins, die für die Bemessung nach Satz 1 nötige Transparenz des Bandenwerbeertrages mit dem kommerziellen Werbepartner vertraglich zu vereinbaren.

(5) Sofern der Vertrag über die eigenverantwortliche Werbung nicht für volle Jahre geschlossen wird, werden die Pachtentgelte nach Abs. 3 für jeden Monat mit einem Zwölftel berechnet.

(6) Für die Übertragung des Rechts zur mobilen Werbung erhebt der Erfurter Sportbetrieb ein einmaliges anlagenbezogenes Entgelt in Höhe von 20,00 EUR (ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Satz 1 gilt nicht, sofern die Nutzung der Sportanlage durch Sportler des bezahlten Sports erfolgt und/oder von den Zuschauern Eintrittsgelder erhoben werden. In diesen Fällen ist das Recht zur mobilen Werbung bei der Entgeltbemessung des jeweiligen Nutzungsvertrages entsprechend zu berücksichtigen.

5 Gewährleistung von Werbefreiheit bei Veranstaltungen

Für besondere Veranstaltungen (z.B. Deutsche Meisterschaften/internationale Wettkämpfe) muss auf der jeweiligen Sportanlage nach den Vorgaben der Verbände Werbefreiheit hergestellt werden. Zeiten dieser Veranstaltungen sind daher aus der Verpachtung der Werberechte auszuschließen. Der Erfurter Sportbetrieb ist ohne Anspruch auf finanzielle Entschädigung des werbenden Vereins oder des Werbepartners berechtigt, die Werbung in diesen Zeiträumen zu entfernen oder abzudecken und erst nach Ende der Veranstaltungen wieder zu montieren bzw. sichtbar zu machen.

III Haftung

Der Verein bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Anbringung/Errichtung der Werbeträger für die schonende Behandlung der Sportstätten zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Anbringung/Errichtung von Werbeflächen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind. Die vom Verein oder Veranstalter zu vertretenden Schäden werden vom ESB auf dessen Kosten behoben.

IV Zuständigkeiten

Die gemeinnützigen Erfurter Sportvereine beantragen die Übertragung des Werberechts nach dieser Richtlinie mittels entsprechendem Vordruck¹.

Der Erfurter Sportbetrieb vereinbart mit dem antragstellenden Verein auf dieser Grundlage die Einzelheiten (Art und Umfang) der Übertragung des Rechts zur eigenverantwortlichen Werbung auf der jeweiligen Sportanlage.

¹ Zum Download unter www.erfurter-sportbetrieb.de, Rubrik Service – Downloads.

Die Vereine schließen mit dem Werbepartner eigenständig Verträge über die Herstellung der Werbeträger nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie zu den Werbeerlösen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Erfurt, den ...

Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage:

Anlage zur
 Richtlinie über die Zulassung von Werbeflächen in den Sportstätten des Erfurter
 Sportbetriebes, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, entsprechend Benutzungsplan
 (Stand 04/2016)

Klassifizierung der Sportanlagen nach Kategorien:

Sportanlage	Banden-/Barrieren- werbung EUR/lfm und Jahr	Meshbanner- Werbung und andere Werbung EUR/m ² und Jahr
Kategorie 1 <ul style="list-style-type: none"> • Eishockeyhalle¹ • GNS-Halle¹ • Leichathletikhalle¹ • Radrennbahn Andreasried • Thüringenhalle¹ 	150,00-200,00	150,00-200,00
Kategorie 2 <ul style="list-style-type: none"> • Sportdach Kaufland • Sportforum Johannesplatz • Sporthalle Rieth • Sportplatzanlage Borntalweg • Sportplatzanlage Berliner Straße • Sportplatzanlage Essener Straße • Sportplatzanlage Grubenstraße • Sportplatzanlage Wustrower Weg • Sportzentrum Cyriaksgebreye 	25,00	30,00
Kategorie 3 <ul style="list-style-type: none"> • Sportplatzanlage Alach • Sportplatzanlage Am Flughafen • Sportplatzanlage Am Nordpark • Sportplatzanlage Am Zoopark • Sportplatzanlage Bischleben • Sportplatzanlage Hochheim • Sportplatzanlage Kerspleben • Sportplatzanlage Mittelhausen • Sportplatzanlage Möbisburg • Sportplatzanlage Nördliche Geraaue • Sportplatzanlage Salomonsborn • Sportplatzanlage Schwerborn • Sportplatzanlage Stotternheim • Sportplatzanlage Vieselbach • Sportplatzanlage Wilhelm.-Busch- Straße/ Lok-Sppl. • Sportplatz Azmannsdorf • Sportplatz Bindersleben • Sportplatz Dortmunder Straße • Sportplatz Ermstedt • Sportplatz Frienstedt 	10,00	12,50

<ul style="list-style-type: none"> • Sportplatz Hochstedt • Sportplatz Molsdorf • Sportplatz Schmira • Sportplatz Töttelstädt • Sportplatz Windischholzhausen • Sportzentrum Marbach • Tennisanlage M.-A.-Nexö-Str. • Wildwasseranlage Nettelbeckufer • Reitsportanlage Waltersleben • Schießsportanlage Cyriaksgebäude • Schießsportanlage Steigerwald • Schützenhaus Stotternheim • Kart-Sportanlage Waldspielplatz 		
<p>Kategorie 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sporthalle Am Flughafen • Sporthalle Marbach • Sporthalle Stotternheim • Sporthalle Töttelstädt • Trainingshalle Süd • Judohalle Wiesenhügel • Turnhalle Mittelhausen • Turnhalle Albert-Einstein-Straße • Turnzentrum Thüringen 	7,50	10,00

¹ zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer